

Ermittlung der Witwen- / Witwerrente - Alte Bundesländer

(Stand: 01.01.2012)

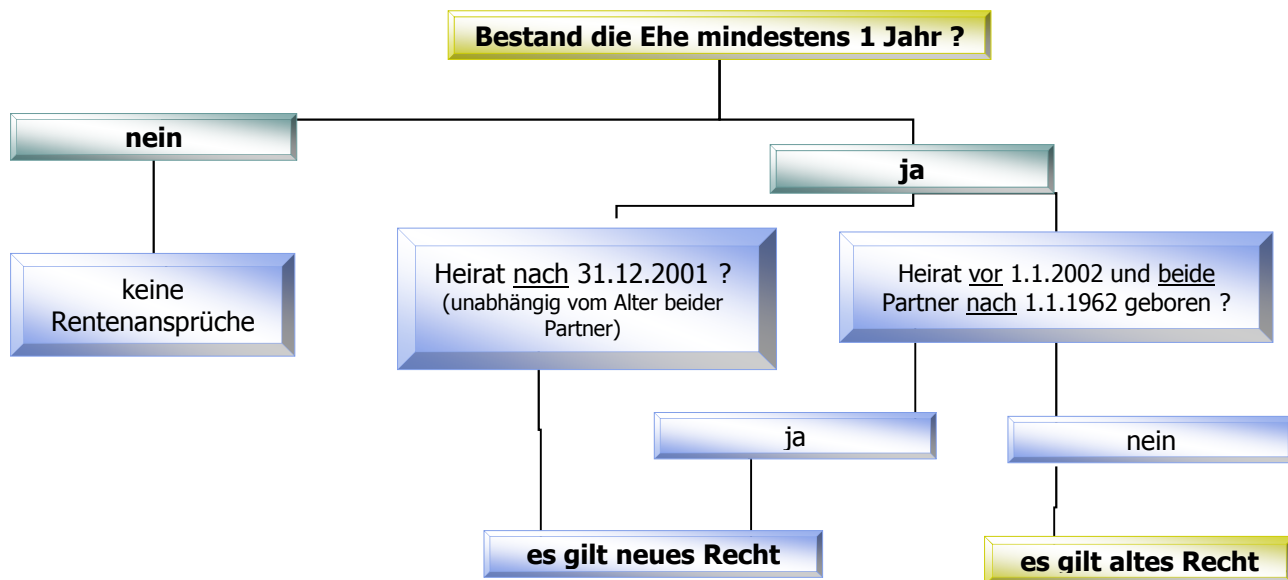
Legende:



Hier müssen Sie Angaben eintragen !
Zwischenergebnis
Endergebnis

Zur Ermittlung von Hinterbliebenen-Renten wird keine telefonische Beratung erteilt. Bitte sehen Sie von solchen Anfragen ab!

1. Statusprüfung: Gilt für mich altes oder neues Hinterbliebenen-Recht ?



"Altes Recht" gilt auch bei Heirat vor dem 1.1.2002, wenn der Ehepartner vor dem 1.1.2002 verstorben ist!

2. Prüfung der Einkommensanrechnung

Für die Einkommensanrechnung beim überlebenden Ehepartner gilt:

anrechenbare Einkommen:	
für "altes" und "neues" Recht:	
* Erwerbseinkommen: z.B. Gehalt/Arbeitsentgelt, Beamtenbezüge, Einkommen aus selbst. Tätigkeit	
* kurzfristiges Erwerbsersatz Einkommen: z.B. Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld	
* dauerhaftes Erwerbsersatz Einkommen: z.B. GRV-Rente, Pension, Verletztenrente, Rente aus berufsständischer oder landwirtschaftl. Altersversorgung	
* weiteres Erwerbseinkommen, z.B. Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit; Zuschlag zur Altersteilzeit für Beamte	
	sowie zusätzlich bei "neuem Recht":
	* Private Renten (Alter, Berufsunfähigkeit, Unfall)
	* Betriebsrenten aus betrieblicher Altersversorgung
	* Vermögenseinkommen (Zinseinkünfte, Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung, Veräußerungsgewinne über 512 EUR p.a. aus Aktiengeschäften, Zinsen aus Lebens- u. Rentenversicherung bei Kapitalwahl)
	* Zusatz Einkommen (z.B. privates Kranken- und Arbeitslosengeld, berufsständ. Zusatzversorgung)

anrechnungsfreie Einkommen:	
für "altes" und "neues" Recht:	
* Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG-Produkte): Riester-Rente	
* Hinterbliebenenrenten (außer Erziehungsrente) sowie Leistungen der Hinterbliebenenversorgung (z.B. Witwenpension)	
* Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe	
* Erziehungsgeld, Wohngeld, Unterhalt	
* Lastenausgleichsrente; Grund- und Ausgleichsrente	
* Kriegsopferfürsorge	
sowie zusätzlich bei "altem Recht":	sowie zusätzlich bei "neuem Recht":

* Zusatzeinkommen (z.B. privates Kranken- und Arbeitslosengeld, berufsständ. Zusatzversorgung)	* Private Renten innerhalb der Rentengarantiezeit
* Private Renten (Alter, BU/EU, Unfall)	* Leistung aus Risikolebensversicherung / Sterbegeldversicherung
* Betriebsrenten aus betrieblicher Altersversorgung	* Todesfallsumme aus Kapitallebensversicherung
* Vermögenseinkommen (Zinseinkünfte, Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung, Veräußerungsgewinne über 512 EUR p.a. aus Aktiengeschäften, Zinsen aus Lebens- u. Rentenversicherung bei Kapitalwahl)	* Leistung an Hinterbliebene bei Beitragsrückgewähr (Tod während Ansparzeit)
	* Arbeitsentgelt, das für eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt wird (Entgeltumwandlung)

Die Höhe der Anrechnung / des Pauschalabzugs von Einkommen aus der jeweiligen Erwerbsart ist sehr unterschiedlich. An dieser Stelle würde eine Einzeldarstellung würde hier zu weit gehen. Eine entsprechende Übersicht können Sie auf meiner Homepage unter "Shop für Kollegen" - Unterseite "Formular-Übersicht" herunterladen.

3. Rentenhöhe und Voraussetzungen

	wenn für Sie altes Recht gilt:	wenn für Sie neues Recht gilt:
allgemeine Voraussetzungen	* verstorbener Ehepartner hat allgemeine Wartezeit von 5 Jahren in der GRV erfüllt * verstorbener Ehepartner hat bereits eine Rente bezogen (z.B. wegen Erwerbsminderung) * überlebender Ehepartner hat nicht wieder geheiratet * Ehe hat zum Todeszeitpunkt mindestens 1 Jahr rechtsgültig bestanden	
kleine Witwen-Rente	wenn die Voraussetzungen für die große Witwen- / Witwer-Rente nicht erfüllt sind	
Höhe:	25%	25 % , jedoch nur für 24 Monate (100 % bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist = Sterbevierteljahr)

Übergang kleine > große WR:	automatische Umstellung	große WR ist neu zu beantragen
---------------------------------------	-------------------------	--------------------------------

große Witwen-Rente: Voraussetzungen:	<u>der überlebende Ehepartner</u> * hat das 45. Lebensjahr vollendet oder * erzieht Kinder unter 18 Jahren oder * ist selbst voll oder teilweise erwerbsgemindert	
Höhe:	60%	55% der Rente / des EM-Rentenanspruchs des verstorbenen Ehepartners (100 % bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist = Sterbevierteljahr)

Vollwaisen-Rente	20% der Rente / des Rentenanspruchs des verstorbenen Ehepartners
Halbwaisen-Rente	10% der Rente / des Rentenanspruchs des verstorbenen Ehepartners
Rentenabschläge (bis zu 18%)	* wenn Ehepartner bis zum Tod noch keine Rente erhielt und vor Vollendung des 63. Lj. verstirbt oder * wenn Ehepartner eine gekürzte EM-Rente bzw. gekürzte, vorgezogene Altersrente bezog

4. Zusammenfassung und Status:

zu übernehmender Prozentsatz, wenn für Sie

>>> altes Recht gilt mit Anspruch auf große Witwenrente :	60%
>>> altes Recht gilt mit Anspruch auf kleine Witwenrente :	25%
>>> neues Recht gilt mit Anspruch auf große Witwenrente :	55%
>>> neues Recht gilt mit Anspruch auf kleine Witwenrente für 24 Monate :	25%

Übertragen Sie den für Sie gültigen Prozentsatz bitte in die erste Zeile von Punkt 5 !

5. Berechnung der Witwen-/Witwer-Rente vor Einkommensanrechnung:

>>> aus Punkt 1: Übernahme des gültigen Prozentsatzes	60%
---	------------

>>> **erworbener Rentenanspruch des/der Verstorbenen** 1.316,00 €
(siehe z. B. letzte Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund)

>>> **Anspruch auf Witwen-/Witwerrente vor Einkommensanrechnung** 789,60 €

6. Erfassung weiterer zur Berechnung notwendigen Angaben:

>>> eigenes Einkommen (Lohn / Gehalt) der/des Hinterbliebenen	1.649,00 €
>>> pauschaler Umrechnungssatz "Brutto in Netto"	40%
>>> aktueller Rentenwert alte Bundesländer	27,47 €
>>> Rentenwertfaktor für Freibetrag	26,40
>>> Rentenwertfaktor für Freibetrags-Erhöhung je Kind	5,60
>>> Anzahl der Kinder	0,0

7. Umrechnung des Bruttoeinkommens in ein "fiktives Nettoeinkommen" :

* Bruttoeinkommen	1.649,00 €
* abzüglich Umrechnungspauschal-Satz von 40%	659,60 €
* ergibt ein "fiktives Nettoeinkommen" von	989,40 €

8. Abzug von Freibeträgen :

* Grundfreibetrag alte Bundesländer (aktueller Rentenwert x 26,4)	725,21 €
* zusätzlicher Freibetrag je Kind: (aktueller Rentenwert x 5,6) bei <input type="text" value="0,0"/> Kindern:	153,83 € 0,00 €
* Freibetrag gesamt :	725,21 €
* "fiktives Nettoeinkommen" abzüglich Freibetrag :	264,19 €

9. Anrechnung von 40 % "Netto" nach Abzug der Freibeträge :

* Anrechnungsbetrag auf :	264,19 €	105,68 €
---------------------------	----------	----------

10. Berechnung der Witwenrente nach Anrechnung :

* Witwenrente <u>vor</u> Einkommensanrechnung :	789,60 €
* abzüglich Anrechnungsbetrag :	105,68 €

Je nach geltendem Recht wurde hier anzurechnendes eigenes Einkommen, Vermögen, Versicherungsleistungen etc. nicht berücksichtigt. Insofern kann die tatsächliche Witwen- / Witwer-Rente niedriger ausfallen.

* Witwenrente <u>nach</u> Einkommensanrechnung :	683,92 €
---	-----------------

Ihr Partner & Berater :

Henry Hess
Generalagentur der SIGNAL IDUNA
Zeppelinstr. 16
88212 Ravensburg

Telefon :
Fax :
eMail :
Internet :

SIGNAL IDUNA 

(07 51) 35 96 993
(0 32 12) 125 77 33
info@agenturhess.de
www.agenturhess.de